

Ausführungsvorschriften zum Energieförderreglement

86.860.401

gültig ab 1. Juli 2022

Ausführungsvorschriften zum Energieförderreglement

(gültig ab 1. Juli 2022)

Der Bezirksrat beschliesst mit Bezirksratsbeschluss Nr. 284/2022 vom 1. Juni 2022, gestützt auf Art. 4 des Energieförderreglements nachfolgende Ausführungsbestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Dieser Erlass regelt den Vollzug des Energieförderreglements des Bezirks Küsnacht.

Artikel 2 Zuständigkeit

¹ Die für den Vollzug, die Prüfung und die Abwicklung der Gesuche zuständige Stelle ist das Ressort Planung, Umwelt und Verkehr. Dieses entscheidet über alle Gesuche von Dritten.

² Die Umwelt- und Energiekommission wird zweimal jährlich über die Gesucheingänge sowie über die zugesicherten Beiträge informiert.

Artikel 3 Rechenschaftsbericht

¹ Das Ressort Planung, Umwelt und Verkehr legt dem Bezirksrat jährlich in Form eines kurzen Berichts Rechenschaft über die Förderung im vergangenen Kalenderjahr ab.

² Nach Genehmigung durch den Bezirksrat wird der Rechenschaftsbericht veröffentlicht.

II. Fördergegenstände und Förderbeiträge

Artikel 4 Allgemeine Förderbedingungen

¹ Alle Vorgaben und Bedingungen des Energieförderreglements sind für die Gewährung einer Förderung einzuhalten.

² Wird eine Massnahme aufgrund eines Schadenereignisses von einer Versicherung gedeckt, wird kein Förderbeitrag ausbezahlt.

Artikel 5 Energieberatungen¹

¹ Die Energieberatungen sollen für den Gebäudebesitzer als Vorgehensberatung der erste Schritt zu energetischen Massnahmen sein.

² Die Beratungsleistungen werden durch den Energieberaterverein Küsnacht erbracht. Die Beratungen erfolgen vor Ort am Gebäude. Die besprochenen Punkte werden in einem Protokoll zusammengefasst und dem Beratungsnehmenden zur Verfügung gestellt.

³ Der Bezirk Küsnacht übernimmt die gesamten Kosten für die Energieberatungen des Energieberatervereins.

Artikel 6 Halböffentliche Ladestationen für Elektroautos²

¹ Förderberechtigt ist der Neueinbau oder die Umrüstung von fest installierten Ladestationen mit einer Ladeleistung ab 11 kW.

² Die Ladestation inkl. Parkplatz muss mindestens 12 Stunden pro Tag öffentlich zugänglich und verfügbar sein. Sie muss in einem öffentlichen Ladenetzverzeichnis eingebunden sein und über marktübliche Abrechnungssysteme verfügen.

³ Die Elektrizität zur Ladung der Elektrofahrzeuge muss aus erneuerbaren Quellen stammen und die Ladestation muss mindestens über die Steckertypen Typ 2 oder CCS-Combo2 verfügen.

⁴ Pro Standort werden maximal vier Ladestationen mit einem einmaligen Beitrag von je Fr. 1'000.– gefördert.

Artikel 7 EVG (Eigenverbrauchsgemeinschaft) und ZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch)

¹ Förderberechtigt ist der Neueinbau von Anlagen, welche den Zusammenschluss von mehreren Nutzereinheiten umfassen, mit dem Ziel einen höheren Eigenverbrauchsanteil bei einer Photovoltaikanlage zu erzielen.

² Für die Realisierung des Zusammenschlusses wird ein fixer Beitrag von Fr. 1'000.– ausgerichtet.

³ Bedingung für eine Förderung ist, dass mindestens fünf Verbrauchsstellen mit einer individuellen Messung und Abrechnung zusammengeschlossen sind, wobei der «Allgemeinzähler» als eine Verbrauchsstelle betrachtet werden kann.

⁴ Bei bestehenden Photovoltaikanlagen wird ebenfalls eine Förderung gewährt, wenn noch kein Zusammenschluss der Nutzereinheiten vorliegt.

⁵ Der Zusammenschluss der Nutzereinheiten muss elektrotechnisch realisiert werden. Ein virtueller Zusammenschluss berechtigt nicht zu einer Förderung.

⁶ Das Förderprogramm gilt nur für Bauten, welche vor 2010 erstellt wurden.

Artikel 8 Ladeinfrastruktur mit Leistungsbewirtschaftung¹

¹ Förderberechtigt ist die Grundinfrastruktur für Ladestationen von Elektroautos, mit welcher eine Bewirtschaftung der elektrischen Leistung möglich ist.

² Für den Einbau der Ladeinfrastruktur wird ein fixer Beitrag von Fr. 1'000.– ausgerichtet.

³ Die Anlage muss den Anforderungen des Merkblattes SIA 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden» entsprechen und die Ausrüstung von mindestens 8 Ladestationen zulassen. Die Ausrüstung mit Ladestationen kann etappiert zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

⁴ Das Förderprogramm gilt für bestehende Bauten und Neubauten.

Artikel 9 Inkrafttreten

Das Energieförderreglement inklusive Ausführungsvorschriften tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Grundlagen

- Bezirksratsbeschluss Nr. 284/2022 vom 1. Juni 2022
- ¹ Änderungen mit Bezirksratsbeschluss Nr. 496/2022 vom 19. Oktober 2022
- ² Änderungen mit Bezirksratsbeschluss Nr. 2025/642 vom 3. Dezember 2025